

# **RICHTLINIEN**

## **des Donnersbergkreises über die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Schulgebäude und Sportanlagen**

(in Ergänzung zu § 89 SchulG des Landes Rheinland-Pfalz vom 30.03.2004)

### **§1**

#### **Allgemeines**

1. Die kreiseigenen Schulgebäude und Schulsportanlagen werden den nach §2 in Betracht kommenden Berechtigten für außerschulische Zwecke nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur Verfügung gestellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.

2. Mit Ausnahme der Sommerferien stehen Schulgebäude und Schulsportanlagen auch während der Ferienzeiten für eine außerschulische Benutzung zur Verfügung, soweit in personeller und sachlicher Hinsicht ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

In den Sommerferien kommt eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht in Betracht; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheiden die nach §3 Ziffer 2 und 3 zuständigen Stellen.

3. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt im Rahmen einer nach §4 zu beantragenden Nutzungsgestattung und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Richtlinie sowie die gesondert erlassene Benutzungsordnung des Donnersbergkreises für kreiseigene Schulgebäude und Schulsportanlagen als Vertragsbestandteil anerkannt werden.

Im Übrigen erkennen die Benutzer mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen die genannten Regelungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen an.

4. Aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsgestattung jederzeit entschädigungslos und ohne Haftung des Landkreises für evtl. Einnahmeausfälle zurückgenommen werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

### **§2**

#### **Berechtigte Benutzer**

1. Für kreiseigene Schulsportanlagen auf die das Sportförderungsgesetz Anwendung findet, ergibt sich der Kreis der Berechtigten aus §15 SportFG i.V. m. Ziff.3 der Hinweise zur Durchführung des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9.12.1974, zuletzt geändert am 16.12.2002).

2. Für die außerschulische Benutzung kreiseigener Schulgebäude und Schulanlagen im Übrigen gilt folgendes:

Die Nutzung wird grundsätzlich nur solchen Organisationen bzw. natürlichen Personen gestattet, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz innerhalb des Donnersbergkreises haben.

Ausnahmsweise kann auch Organisationen bzw. natürlichen Personen, die außerhalb dieses Gebietes ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, die Nutzung gestattet werden, wenn das Vorhaben eine unmittelbare Verbindung zum Donnersbergkreis hat und kreisangehörige

Organisationen bzw. natürliche Personen zur Durchführung des Vorhabens nicht bereit oder in der Lage sind.

3. Benutzer im Sinne dieser Richtlinien ist die jeweilige antragstellende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung bzw. falls eine solche nicht vorhanden ist, die antragstellende natürliche Person.

Für Verpflichtungen der Benutzer aus diesen Richtlinien haftet bei nicht rechtsfähigen Vereinigungen die antragstellende natürliche Person, bei Minderjährigen derjenige, der als Vertreter i. S. d. §4 Abs. 1 tätig wird.

### **§3** **Nutzungsentschädigung**

1. Soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden, erfolgt die außerschulische Bereitstellung der Schulanlagen und Einrichtungen kostenfrei, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die unter die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes (WBG vom 17.11.1995, zuletzt geändert am 16.12.2002) und des Sportförderungsgesetzes (SportFG vom 9.12.1974, zuletzt geändert am 16.12.2002) fallen und diese Gesetze nichts anderes regeln bzw. wenn es sich um sonstige kulturelle Veranstaltungen nichtkommerzieller Art handelt.

2. In allen anderen Fällen – insbesondere bei gewerblicher Nutzung – ist grundsätzlich ein Benutzungsentgelt zu entrichten; über Ausnahmen entscheidet die Kreisverwaltung.

Ein zu entrichtendes Benutzungsentgelt wird mit Erlass der Nutzungsgestattung festgesetzt.

3. Entstehen dem Schulträger aus Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder durch zusätzlich notwendig werdende Reinigungen Kosten, werden diese dem Benutzer unabhängig von der Anforderung eines Benutzungsentgeltes in Rechnung gestellt.

4. Nach Ablauf der jeweiligen Benutzung bzw. Benutzungsperiode macht die Kreisverwaltung die Nutzungsentschädigung sowie evtl. anfallende zusätzliche Forderungen gegenüber dem Benutzer geltend.

### **§4** **Verfahren**

1. Die beabsichtigte Benutzung der Anlagen muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Minderjährige Personen sind dabei durch mindestens eine volljährige, vertretungsberechtigte Person zu vertreten.

2. Die Schulleitung entscheidet über die eingehenden Anträge soweit die Benutzung der Schulsportanlagen für Sport- und Übungszwecke beabsichtigt ist und keine Eintrittsgelder erhoben werden. Sie erstellt hierüber einen Benutzungsplan.

3. Sonstige Anträge versieht die Schulleitung mit einer Stellungnahme und leitet sie an die Kreisverwaltung zur Entscheidung weiter.

Die Benutzung von Fachräumen kann nur genehmigt werden, soweit durch geeignete Lehrpersonen eine fachgerechte Bedienung der Anlagen gewährleistet ist.

Gibt die Kreisverwaltung einem Antrag statt und ist die Schulleitung damit nicht einverstanden, so kann sie die Entscheidung der Schulbehörde herbeiführen (§ 89 Abs. (1) Satz 3 SchulG).

4. Die Zuständigkeitsregel gilt für den Entzug der Sportstätten entsprechend.


## **§5** **Haftungsansprüche**

1. Der Landkreis überlässt den Benutzern die Anlagen sowie die Geräte zur vereinbarten Benutzung auf eigene Gefahr. Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Benutzung für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt der Landkreis nicht.
3. Die Benutzer stellen den Landkreis von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer Mitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportanlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Die Benutzer verzichten auf eigene Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis; dies gilt im Falle der eigenen Inanspruchnahme der Benutzer auch für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis, seine Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Benutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Landkreis durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen, Gebäuden, den Zugangswegen und den Geräten entstehen.
8. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. §1 Abs. 3 Satz 2.)

## **§6** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 1986 in Kraft.

**KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS**

  
(Rüter)  
Landrat